



Anlage 6

Verkehrs- und Netzmanagement

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgestaltung der Verkehrsbeziehung	3
1.1	Verkehrsdaten	3
1.2	Kapazität	4
1.3	Konfiguration	4
1.3.1	Betriebsweise der Nutzkanäle	4
1.3.2	Lage der Signalling Links	4
1.3.3	SPC.....	4
1.4	Echo Cancellation	4
2	Netzmanagement	5
2.1	Routing	5
2.1.1	Routing im Störfall.....	5
2.1.2	Routing bei Überlast	5
2.2	Sperrungen nicht vereinbarter Ziele, Dienste und Leistungsmerkmale.....	5

1 Ausgestaltung der Verkehrsbeziehung

Die Ausgestaltung der Verkehrsbeziehung zwischen den Vermittlungsstellen der Vertragsparteien bezüglich Mehrwegeführung (Führung der 2 Mbit/s-Systeme über disjunkte Kanten) und ggf. Doppelabstützung (Anbindung an unterschiedliche Vermittlungsstellen im gleichen Gebäude) wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

1.1 Verkehrsdaten

Die im Rahmen der Planungsvereinbarungen gem. Ziff. 4.2 des Hauptvertrages abzustimmenden Verkehrsdaten betreffen den Verkehr, der in das Netz der anderen Vertragspartei abgegeben wird. Sie umfassen insbesondere die prognostizierten Verkehrsmengen je geplantem OdZ und die zugehörigen Einzugsbereiche, aus welchen Verkehr übergeben wird. Die Verkehrsdaten sind für das laufende und die zwei folgenden Kalenderjahre auszutauschen und abzustimmen. Weitere Themen für Planungsabsprachen können unter anderem die Folgenden sein:

- Zeitschlitzbelegung (ZZK/CIC)
- Signalisierungs- und Nutzkanalrouting
- Notfallkonzept (z. B. Ersatz-Netzübergänge, etc.)
- neue Nummern, SPC etc.
- neue Ansagen
- Verkehrsprognosen
- Verkehrsstruktur (Einzugsbereiche etc.)
- Änderungen der Verkehrscharakteristik (BHCA, CAPS etc.)
- Dimensionierung der Verkehrsbeziehungen
- Einrichtung neuer Orte der Anschaltung
- Einführung technischer Neuerungen.

Wird Verkehr internationalen Ursprungs übergeben, sind die Anteile des Verkehrs nationalen und internationalen Ursprungs gesondert auszuweisen.

Die abgestimmten Verkehrsdaten der Vertragsparteien sind Grundlage für die Planung der Orte der Zusammenschaltung sowie der Anzahl der Zusammenschaltungsanschlüsse.

Den Verkehr für die vereinbarten Leistungen übergeben die Vertragsparteien an den gemäß Anlage 4 „Orte der Zusammenschaltung“ vereinbarten OdZ.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Verkehr mit nationalem Ursprung an dem OdZ zu übergeben, welcher dem Ursprung des Verkehrs am nächsten liegt.

Sollte aufgrund einer technischen Störung die Verkehrsübergabe an dem OdZ, der dem Ursprung des Verkehrs am nächsten liegt, vorübergehend nicht möglich sein, so ist der Vertragspartner bis zur Beseitigung der Störung berechtigt, den Verkehr über einen Zweitweg an einem anderen OdZ zu übergeben.

Gleiches gilt für den Fall, dass es zu temporären Überläufen an einem OdZ kommt, die nicht auf einer zu geringen Dimensionierung der Leitungen bzw. auf Planungsfehlern durch den Vertragspartner resultieren (Überlauf-Routing).

Übergibt der Vertragspartner Verkehr internationalen Ursprungs, werden die Anteile des Verkehrs nationalen und internationalen Ursprungs in gesonderten Verkehrsbeziehungen (Bündel) geführt. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass der Vertragspartner Verkehr internationalen Ursprungs im nationalen Bündel führt oder Verkehr nationalen Ursprungs im internationalen Bündel führt, so ist die Telekom D GmbH berechtigt, diesen Vertrag gemäß den Bestimmungen des Hauptvertrages Ziffer 11.4 außerordentlich zu kündigen. Dem Vertragspartner obliegt diesbezüglich die Beweislast gemäß Anlage 4 „Orte der Zusammenschaltung“ Ziff. 1.1 und 3.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Telekom D GmbH feststellt, dass der Vertragspartner Manipulationen an der CLI vornimmt.

1.2 Kapazität

Die erforderliche Kapazität für die Verkehrsabwicklung resultiert aus den abgestimmten Planungsdaten der Vertragsparteien. Im gegenseitigen Einvernehmen wird die Anzahl sowie das Quartal der Inbetriebnahme (ggf. der Kündigung) der benötigten Zusammenschaltungsanschlüsse (2 Mbit/s-Systeme) festgelegt.

Mit dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung endet die Entgeltspflicht gemäß Anlage 8 „Preise“ für die außer Betrieb genommenen Intra-Building-Abschnitte.

1.3 Konfiguration

1.3.1 Betriebsweise der Nutzkanäle

Die Zusammenschaltungsanschlüsse werden grundsätzlich gerichtet betrieben.

1.3.2 Lage der Signalling Links

Der Zeichengabekanal (ZZK) wird im Zeitschlitz 1 geführt.

1.3.3 SPC

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen SPCs sind rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Inbetriebnahme einer Verkehrsbeziehung der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

1.4 Echo Cancellation

Jede Vertragspartei ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass kein Echo aus dem eigenen Netz in das Netz der anderen Vertragspartei übertragen wird.

2 Netzmanagement

2.1 Routing

2.1.1 Routing im Störfall

Für jede Verkehrsbeziehung ist festzulegen, wohin alternativ bei Beeinträchtigung oder Ausfall einer Verkehrsbeziehung der Verkehr zu routen ist. Ebenso kann vereinbart werden, dass der für die andere Vertragspartei bestimmte Verkehr bis zur Beseitigung der Störung an einen Transitnetzbetreiber übergeben wird.

2.1.2 Routing bei Überlast

Für jede Verkehrsbeziehung ist festzulegen, wohin alternativ bei Auftreten von Verdrängung oder dynamischer Überlast der Verkehr zu routen ist. Der für die andere Vertragspartei bestimmte Verkehr kann bis zur Beseitigung der Überlast an einen Transitnetzbetreiber übergeben werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information gemäß Anlage 3 „Betriebliche Absprachen“ über Verkehrsmanagement-Maßnahmen, die Verkehrsanteile der jeweils anderen Vertragspartei beeinflussen.

2.2 Sperrungen nicht vereinbarter Ziele, Dienste und Leistungsmerkmale

Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass an den Orten der Zusammenschaltung kein Verkehr zu nicht vereinbarten Zielen oder Diensten oder mit nicht vereinbarten Leistungsmerkmalen in das Telekommunikationsnetz der anderen Vertragspartei übergeben wird. Des Weiteren tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass kein Verkehr an nicht vereinbarten Orten der Zusammenschaltung übergeben wird.